

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 02
Fax 031 635 48 14
Obergericht-Zivil.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben Nr. 5

Mitteilung von Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsurteilen resp. Auflösung und Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft an die Zivilstandsämter und die Vormundschaftsbehörden

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. d und Art. 43 Abs. 1 der Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) i.V.m. Art. 10 und 14 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV, BSG 212.121) teilen die Gerichte Urteile über Ehescheidungssachen (Art. 111 ff ZGB) und Eheungültigkeitserklärungen (Art. 104 ff ZGB) dem für die Beurkundung zuständigen Zivilstandsamt sowie der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes unmündiger Kinder mit (Art. 43 Abs. 4 lit. a ZStV). Dasselbe gilt für die Auflösung (Art. 29 ff. PartG) und Ungültigerklärung (Art. 9 ff. PartG) einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 40 Abs. 1 lit. m ZStV).

Für die Mitteilung von Ehescheidungs- und Eheungültigkeitsurteilen resp. Auflösung und Ungültigerklärung einer eingetragenen Partnerschaft an die Zivilstandsämter und die Vormundschaftsbehörden darf jeweils derselbe Urteilsauszug verwendet werden.

A. Meldung an Zivilstandsämter

I. Zuständigkeiten

- Urteile der Gerichtsregion Berner Jura-Seeland (Sitz Biel) sind dem Zivilstandskreis Seeland mit Sitz in Biel zu melden. Die Aussenstelle im Berner Jura meldet ihre Urteile dem Zivilstandskreis Jura bernois mit Sitz in Courtelary.
- Urteile der Gerichtsregion Bern-Mittelland sind dem Zivilstandskreis Bern-Mittelland mit Sitz in Bern mitzuteilen.
- Urteile der Gerichtsregion Emmental-Oberaargau (Sitz Burgdorf und Aussenstelle Langnau) sind dem Zivilstandskreis Emmental mit Sitz in Langnau zu melden. Die Aussenstelle Aarwangen meldet ihre Urteile dem Zivilstandskreis Oberaargau mit Sitz in Langenthal.
- Urteile der Gerichtsregion Oberland sind dem Zivilstandskreis Oberland West mit Sitz in Thun zu melden.
- Urteile des Obergerichts (sowie des Bundesgerichts) werden dem für das jeweilige erstinstanzliche Gericht zuständigen Zivilstandsamt mitgeteilt (Art. 10 Abs. 1 ZV).

II. Form

Die Meldung hat in Form eines Urteilsauszuges zu erfolgen, welcher zu enthalten hat (Art. 43 Abs. 5 ZStV):

- die vollständigen Personenstandsdaten auf Grund von Zivilstandsurkunden
- das Urteilsdispositiv im Scheidungspunkt
- das Datum des Eintritts der Rechtskraft

III. Zeitpunkt der Meldung

Die Meldung hat nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Urteils zu erfolgen. In Ehescheidungs-, Eheungültigkeits- und in Partnerschaftssachen tritt diese ein:

1. Für Urteile der Regionalgerichte

- a) Bei Verzicht auf die Urteilsbegründung bzw. die Berufung am Tag des Einlangens der Verzichtserklärung beim Gericht. Dabei ist die zweite Verzichtserklärung oder diejenige einer allfällig allein beschwerten Partei massgeblich. Anderes gilt, wenn der Verzicht aus dem Umstand abgeleitet wird, dass die Parteien binnen 10 Tagen nach der Eröffnung keine Begründung verlangt haben (Art. 239 Abs. 2 zweiter Satz ZPO); alsdann tritt die formelle Rechtskraft an dem Tag ein, der dem letzten Tag der Frist zur Stellung eines Antrages auf Begründung folgt (DROESE, BSK-ZPO, Basel 2010, N 5 zu Art. 336).

Bei Rückzug einer eingelegten Berufung am Tag, an dem die entsprechende Erklärung beim Gericht eingeht (DROESE, a.a.O., N 6).

- b) Bei Unterlassen der Berufung an dem Tag, der dem letzten Tag der Rechtsmittelfrist folgt, d.h. am 31. Tag nach der Zustellung der Entscheidung, unter Vorbehalt der Art. 142 Abs. 3 und 145 ZPO
- c) Bei Beschränkung der Berufung auf Scheidungsfolgen an dem Tag, der dem letzten Tag der Frist für die Berufungsantwort, resp. Anschlussberufung (Art. 312 f ZPO) folgt, gegebenenfalls am Tag des Einlangens des Rückzuges oder Verzichts auf Anschlussberufung beim Gericht.

Wird im Scheidungspunkt keine Berufung erhoben, erfolgt die Meldung durch das Regionalgericht und nicht durch das mit der Berufung gegen Scheidungsfolgen befasste Obergericht.

2. Für Urteile der Zivilabteilung des Obergerichts

- a) Bei Unterlassen der Beschwerde in Zivilsachen an dem Tag, der dem letzten Tag der Rechtsmittelfrist folgt, d.h. am 31. Tag nach der Zustellung der Entscheidung (Art. 100 i.V.m. Art. 112 BGG), unter Vorbehalt der Art. 45 Abs. 1 und 46 BGG.
- b) Bei Verzicht auf bzw. Rückzug der Beschwerde in Zivilsachen am Tag des Einlangens der Verzicht- bzw. Rückzugserklärung beim Gericht.

IV. Vollständige Personenstandsdaten

Die Mitteilung hat vollständige Personenstandsdaten auf Grund von Zivilstandsurkunden zu enthalten. Um solche lückenlosen Angaben zu beschaffen, ist es unerlässlich, dass das Gericht in den betreffenden Ehe- und Partnerschaftsprozessen - wie auch in Statusprozessen - schon vor dem Urteil beim Zivilstandsamt des Heimatortes einen aktuellen Familienausweis bezieht, sofern ein solcher von den Parteien nicht eingereicht worden ist. Die anfallenden Kosten gehen als Beweiskosten im Sinne von Art. 95 Abs. 2 lit. c ZPO zu Lasten der Parteien.

Der Mitteilung von Entscheiden betreffend ausländische Staatsangehörige ist bei Vorhandensein eine beglaubigte Kopie der ausländischen Zivilstandsdokumente beizulegen.

B. Meldungen an die Vormundschaftsbehörde

Sind aus der geschiedenen oder als ungültig erklärten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so ist das Urteil betreffend Kinderbelange überdies der Vormundschaftsbehörde an deren Wohnsitz zu melden. Stehen die Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge bzw. Obhut und ist der Wohnsitz zweifelhaft, hat die Meldung an die Vormundschaftsbehörden der beiden Aufenthaltsorte zu erfolgen. Hinsichtlich Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldung kann auf das unter Buchstabe A hiervoor Ausgeführte verwiesen werden.

Verlangt die Vormundschaftsbehörde, der Vormund oder die beaufsichtigende Person Akteneinsicht, so ist diese nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes zu gewähren (Art. 3 EG ZSJ i.V.m. Art. 10 und 11 KDSG).

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die bisherigen Fassungen.